

Übrigens ...

E-Rechnungen – Auswirkungen auf den Beleganspruch

Ein Beleganspruch gilt auch für die ab dem 01.01.2025 geltende Empfangspflicht für **E-Rechnungen** im B2B-Bereich. Unternehmen sind danach verpflichtet, Rechnungen in standardisierter Form empfangen und verarbeiten zu können. Die gesetzliche Grundlage dafür wurde im Wachstumschancengesetz geregelt. So ist eine E-Rechnung (elektronische Rechnung) als digitales Dokument zur Abrechnung von Waren und Dienstleistungen, das in strukturierten Datenformaten erstellt und übermittelt wird, zur ordnungsgemäßen Rechnungserstellung erforderlich.

Im Gegensatz zu herkömmlichen Papierrechnungen oder rein bildhaften Formaten wie PDF ermöglicht sie eine automatische Verarbeitung durch Computer. Zulässig sind nur noch XML-basierte Formate (z.B. XRechnung). Kleinstunternehmer nach § 19 UStG sind von der Ausstellungspflicht befreit; sie müssen aber E-Rechnungen empfangen können. Die Regelung soll europaweit gelten. Ein neues Portal der EU macht einen Überblick über die Staaten möglich, die diese umsatzsteuerrechtlichen Regelungen bereits umgesetzt haben.

Die praktische Umsetzung erfolgt über ein kostenloses Tool der Finanzverwaltung (ELSTER-Viewer) zur Visualisierung von XML-Rechnungen. Unternehmen benötigen eine Identifikationsnummer für den elektronischen Rechnungsversand (Leitweg-ID). Die Aufbewahrung der E-Rechnung muss 10 Jahre lang revisionssicher erfolgen.

In dem Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung noch eine sonstige Rechnung auszustellen (Hybrid-Rechnung). Dabei kann eine Papierrechnung verwendet werden. Eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format als eine E-Rechnung (z.B. E-Mail mit einer PDF-Datei) kann – wie bisher – nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Hintergrund ist, dass dem Empfänger nicht zugemutet werden kann, ein ihm gänzlich unbekanntes elektronisches Format zu akzeptieren.

Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 € verlängert sich diese Frist noch bis zum Ablauf des Jahres 2027.

Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung tatsächlich verpflichtend.

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht, die bestimmte Transaktionen und Unternehmen betreffen:

- Rechnungen an Endverbraucher (B2C): Die Pflicht gilt ausschließlich für den B2B-Bereich. Rechnungen an Privatpersonen können weiterhin in Papierform oder als PDF versendet werden.
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 €: Rechnungen mit einem Bruttobetrag unter 250 € sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen. Sie dürfen weiterhin als Papier- oder einfache PDF-Rechnung erstellt werden.
- Umsatzsteuerbefreite Leistungen: Dienstleistungen nach § 4 UStG (z.B. steuerfreie Finanzdienstleistungen, Heilberufe oder Grundstücksvermietungen) sind nicht verpflichtet, E-Rechnungen zu nutzen.
- Kleinunternehmer nach § 19 UStG: Unternehmen, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen (Jahresumsatz unter 22.000 €), sind von der Ausstellungspflicht befreit, müssen aber E-Rechnungen empfangen können.

Branchenspezifische Ausnahmen:

- Fahrausweise/Tickets: Flug- oder Fahrkarten benötigen keine E-Rechnung.
- Handwerk/Baubranche: Vor-Ort erstellte Rechnungen dürfen in Papierform bleiben, sofern technische Infrastrukturen fehlen.
- Gemeinnützige Organisationen: Vereine oder staatliche Einrichtungen ohne Unternehmensstatus sind ausgenommen.

Bernd Kuckenburg

Buchbesprechung

Walter Kogel, Strategien bei der Teilungsversteigerung des Familienheims, 7. Aufl. 2025, Gieseking Verlag, 479 S., geb., 69 €, ISBN 978-3-7694-1335-9

Der Autor legt jetzt nach Erscheinen der 6. Auflage mit Stand Januar 2023 die 7. Auflage mit Stand Januar 2025 vor. Dies ist auch richtig so. Denn der sprunghafte Anstieg der Lebens-

haltungskosten führte zu einer Einschränkung im Konsumverhalten der Bevölkerung. Der rasante Anstieg der Zinsen im Jahr 2022 hatte zudem zu einer zumindest vorläufigen Abkühlung des Immobilienbooms geführt. In der anwaltlichen Praxis merkt man schon jetzt, dass Hausfinanzierungen, die vielfach mit günstigen Zinsen von kaum noch vorstellbaren 0,5 % bis